



Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller des FASHION CIRCLE vom 7. bis 9. April 2017

Allgemeines

1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

- 1.1 Veranstalterin ist EINFACH WUNDERBAR – Events & Lifestyle, Staldenmattweg 14, 6405 Immensee.
- 1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und EINFACH WUNDERBAR werden durch diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen, das Konzept und die Anmeldung geregelt.
- 1.3 Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von der Veranstalterin als Aussteller zugelassen wird.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung muss auf dem hierfür vorgesehenen Online-Formular erfolgen.
- 2.2 Die Übermittlung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Es ist lediglich ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch EINFACH WUNDERBAR bedarf.
- 2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in Ziffer 1.2 genannten Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Der Anmelder hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.
- 2.4 Wenn Firmen über ihre General- bzw. Ländervertretung ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass die anmeldende General- bzw. Ländervertretung berechtigt ist, im Namen dieser Firma ein Zimmer/Stand anzumieten und für deren Produkte oder Dienstleistungen zu werben. Im Falle der Anmeldung eines ausländischen Ausstellers durch einen inländischen Vertreter haftet der inländische Vertreter für die Verbindlichkeiten des ausländischen Ausstellers. In gleicher Weise haftet der Aussteller für die Anmeldung seiner Unteraussteller.
- 2.5 Die Anmeldung verpflichtet den Aussteller seine Ausstellungsfläche einzurichten (exkl. Zimmerräumung) und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten des Fashion Circles durch Fachpersonal zu betreuen.
- 2.6 Zum Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung können die Angaben gespeichert, ausgewertet und gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschliesslich des Internets verbreitet werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung bzw. Anmeldebestätigung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen EINFACH WUNDERBAR und dem Aussteller geschlossen.
- 3.2 Eine erteilte Zulassung als Aussteller am FASHION CIRCLE kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.



4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise für die Standmiete sind den jeweiligen Zimmer- und Standkategorien zugeteilt.
- 4.2 Neben dem Mietpreis werden gewünschte Zusatzleistungen (z.B. Zusatzausstattung usw.) extra berechnet.
- 4.3 Alle Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

5. Zahlungsfristen und -bedingungen

- 5.1 Der Beteiligungspreis und die Beträge für sämtliche gewünschte Zusatzleistungen (z.B. Zusatzausstattung usw.) sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto zu überweisen. Die vorherige und volle Bezahlung des Beteiligungspreises ist Voraussetzung für den Bezug der Zimmer bzw. Ausstellungsfläche. Eine eventuelle Schlussrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.
- 5.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in CHF zu überweisen.
- 5.3 Sollte der Anmelder oder Aussteller seinen Verpflichtungen nicht fristgemäss nachkommen, behält sich die Veranstalterin das Recht vor, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die Zulassung zu widerrufen und das Zimmer entschädigungslos zu schliessen. Sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, kann die Veranstalterin dies auf Kosten des Ausstellers bewirken und anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen.

6. Leistungserbringung und Rücktrittsvorbehalt

- 6.1 EINFACH WUNDERBAR behält sich vor, inhaltliche und zeitliche Änderungen im Veranstaltungsprogramm vorzunehmen.
- 6.2 EINFACH WUNDERBAR ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zahl an Ausstellern und Sponsoren nicht erreicht wird oder sonstige nicht im Verantwortungsbereich von EINFACH WUNDERBAR liegende Gründe vorliegen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Falle werden alle Beteiligten unverzüglich benachrichtigt und die bereits geleistete Zahlung erstattet.

7. Rücktritt und Nichtteilnahme

- 7.1 Nichtteilnahme oder Rücktritt nach erfolgter Anmeldung sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Nichtteilnahme oder Rücktritt eines Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Beteiligungspreises fällig. Für den Fall, dass EINFACH WUNDERBAR die Fläche anderweitig vermieten kann, hat der Aussteller 30% des Beteiligungspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren. Der Beteiligungspreis wird mit Ausübung des Rücktritts bzw. Widerruf sofort fällig.
- 7.2 Kann der Aussteller aus Gründen, die weder er noch die Veranstalterin zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermässigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte.
- 7.3 Dem Aussteller bzw. Unteraussteller bleibt in allen Fällen das Recht nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden von EINFACH WUNDERBAR geringer ist, als der gemäss den vorangegangenen Bedingungen zu entrichtende Beteiligungspreis.



8. Zulassungsbedingungen

- 8.1 Zugelassen sind alle in- und ausländischen Firmen, deren Produkte und Dienstleistungen sachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsunternehmen ist gestattet. Alle Firmen müssen sich jedoch bei der Veranstalterin, EINFACH WUNDERBAR, über das Anmeldeformular anmelden.
- 8.2 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet EINFACH WUNDERBAR. Die Veranstalterin kann aus fachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschliessen. Die Veranstalterin ist ferner berechtigt, eine Änderung der angemeldeten Ausstellungsfläche vorzunehmen.
- 8.3 Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EINFACH WUNDERBAR nicht nachgekommen sind oder gegen die Vertragsbedingungen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist EINFACH WUNDERBAR berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und das Zimmer/den Stand entschädigungslos zu schliessen. Sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, kann die Veranstalterin dies auf Kosten des Ausstellers bewirken und anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen.

9. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- 9.1 Ein Austausch des zugeteilten Zimmers mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung des Platzes an Dritte oder die Annahme von Aufträgen für andere Firmen ist ohne Zustimmung von EINFACH WUNDERBAR nicht gestattet.
- 9.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Veranstalterin zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam ein Zimmer/einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 9.3 Die Zulassung von Unterausstellern ist nur in Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen. Unteraussteller sind alle Firmen, die ausser dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen. Sie gelten als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.
- 9.4 Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unterausstellers, Untervermietung oder Überlassung an Dritte berechtigt die Veranstalterin, die Zulassung zu widerrufen und das Zimmer entschädigungslos zu schliessen. Sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, kann die Veranstalterin dies auf Kosten des Ausstellers bewirken und anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen.
- 9.5 Der Aussteller haftet für die finanziellen und die anderen aus den Vertragsbedingungen hervorgegangenen Verpflichtungen des Unterausstellers.

Allgemeine Bestimmung für die Standbetreuung

10. Veranstaltungsort, Dauer, Standbetreuung

- 10.1 Der FASHION CIRCLE 2016 findet von Freitag, ab 18 Uhr bis Sonntag, um 18 Uhr im Château Gütsch an der Kanonenstrasse in Luzern statt. Die Öffnungszeiten lauten wie folgt:
Freitag: 18.00-24.00 Uhr
Samstag: 10.00-24.00 Uhr
Sonntag: 10.00-18.00 Uhr
Der Veranstalterin bleibt vorbehalten, die Öffnungszeiten zu ändern. Aus dieser Änderung können keine Ansprüche gegenüber der Veranstalterin geltend gemacht werden.
- 10.2 Der Aussteller verpflichtet sich die Betreuung des Standes und den Verkauf der Waren während den Öffnungszeiten zu gewährleisten. Es garantiert ebenfalls die Anwesenheit einer angemessenen Anzahl Betreuungs- und Verkaufspersonal.



11. Standzuteilung, Auf- und Abbau

- 11.1 Die Lagepläne können dem teilnehmenden Unternehmen auf Wunsch zugesandt werden. Die Reservierung der Zimmer und Stände erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen und der Beurteilung der Veranstalterin. Sollte der bevorzugte Zimmertyp bereits vergeben sein, wird der Aussteller hierüber unverzüglich informiert und EINFACH WUNDERBAR verspricht, eine geeignete Lösung zu finden. Schadensersatzansprüche sind beiderseitig ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Zimmer gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat, Ansprüche kann er hier aus nicht herleiten.
- 11.2 Die Zimmer und Stände können am Freitagmittag ab 12.00 Uhr bezogen und eingerichtet werden und müssen am Sonntagabend spätestens um 22.00 Uhr wieder abgegeben werden. Die Zimmer und Plätze müssen grundsätzlich im gleichen Zustand wieder abgegeben werden, wie sie übernommen wurden, es darf kein Abfall zurückgelassen werden. Die Endreinigung obliegt jedoch dem Veranstaltungsort, nicht den Stores- und Standbetreibern.
- 11.3 In den Zimmern und an den Ständen dürfen von den Betreibern keine Esswaren oder Getränke abgegeben oder verkauft werden. Die Verpflegung der Gäste und Kunden obliegt ausschliesslich dem Veranstaltungsort.

12. Barverkauf / Preisbekanntgabe

- 12.1 Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen inkl. Barverrechnung ist grundsätzlich erlaubt. Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren, gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise zu versehen oder es sind Preislisten aufzulegen. Dies gilt auch für Beratungen. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Bei Verstössen gegen gesetzliche, moralische oder ethische Grundsätze lehnt die Veranstalterin jede Haftung grundsätzlich ab.
- 12.2 Der Aussteller verpflichtet sich, dass die Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über evtl. notwendig behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.
- 12.3 Der Aussteller ist gehalten, die für sein Angebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens des Ausstellers wird von der Veranstalterin nicht übernommen.

13. Verpflegung Aussteller und Gäste

- 13.1 Für die Verpflegung der Aussteller ist ein abgetrennter Bereich vorgesehen. Dort werden Gerichte von einer kleinen A-la-carte Karte angeboten. Das bediente Aussteller-Café ist am Samstag von 10 bis 22 Uhr und am Sonntag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Kurze Wartezeiten auf die bestellten Gerichte müssen in Kauf genommen werden.
- 13.2 Die Aussteller sind angehalten, sich nicht am Stand oder in den Stores in den Zimmern zu verpflegen, sondern dafür die vorgesehenen Räumlichkeiten aufzusuchen.
- 13.3 Es ist strikte verboten, Getränke oder Esswaren an Gäste und Besucher abzugeben, zu verschenken oder zu verkaufen!



14. Sicherheitsvorschriften

- 14.1 Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, welche schwer brennbar oder nicht brennbar sind, im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.
- 14.2 Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Ausstellungsräumen verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind.
- 14.3 Notausgänge, Treppen, Treppenvorsätze, Verkehrswege und Eingänge, Feuermelder, Elektroverteilkästen und Löscheinrichtungen etc. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht verbaut werden
- 14.4 Es ist den Ausstellern untersagt, den Ausstellerplatz zu zweckverfremden, also zum Beispiel in den Zimmern zu übernachten.
- 14.5 Das Rauchen ist in den Veranstaltungsräumlichkeiten verboten.
- 14.6 Die feuerpolizeiliche Kontrolle erfolgt gemäss Vorgaben der Feuerwehr mit der Standabnahme durch die Veranstalterin. Allfällige Beanstandungen müssen unverzüglich auf Kosten des Ausstellers behoben werden. Dies gilt auch für Beanstandungen der Feuerwehr während des Events.
- 14.7 Die feuerpolizeilichen Vorschriften bilden integrierten Bestandteil dieses Vertrages.
- 14.8 Wird die Ausstellung, ein Teil davon oder ein Ausstellungsgut durch das Feuerwehrinspektorat oder EINFACH WUNDERBAR nicht bewilligt, kann die Veranstalterin dafür nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

15. Reklamationen

- 15.1 Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während des Anlasses betreffen, müssen noch während der Veranstaltung schriftlich bei EINFACH WUNDERBAR abgegeben werden

16. Persönlichkeitsrecht / Bildmaterial

- 16.1 Die Veranstalterin ist berechtigt Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen.

17. Showeinlagen, Attraktionen und Werbung ausserhalb der Zimmer

- 17.1 Konzepte für Showeinlagen und Attraktionen in den einzelnen Zimmern müssen der Veranstalterin rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Zimmer-Nachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören.
- 17.2 Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden. Insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Zimmer nicht gestattet. Der Platz ausserhalb der Ausstellungsfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- 17.3 Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Ausstellungsfläche ohne schriftliche Bewilligung der Veranstalterin untersagt.
- 17.4 Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.



18. Musikvorführungen

- 18.1 Musikdarbietungen auf Ausstellerflächen müssen mit der Veranstalterin vereinbart werden und dürfen Zimmernachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Wer in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Veranstaltung jeglicher Art von Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist aufgrund der bestehenden Staatsverträge verpflichtet dies der Veranstalterin mindestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu melden.

19. Spezial-Bewilligungen und behördliche Bewilligungen

- 19.1 Der Aussteller muss die für die Veranstaltung nötigen Bewilligungen bei der Veranstalterin und den Behörden einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung des Ausstellers für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird von der Veranstalterin nicht übernommen.
- 19.2 Allfällige Steuern und Abgaben für Bewilligungen werden dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Musikdarbietungen und „verstärkte“ Durchsagen sind durch die Veranstalterin zu bewilligen. Die Attraktionen werden – soweit möglich – an die Besucher kommuniziert. Dies bedingt eine rechtzeitige Mitteilung an die Veranstalterin.
- 19.3 Der Aussteller ist gehalten, die für sein Ausstellungsangebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens des Ausstellers wird von der Veranstalterin nicht übernommen.
- 19.4 Für die Einholung allfälliger Bewilligungen für die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben innerhalb des eigenen Zimmers oder Stands sorgt der Aussteller.

20. Versicherungen / Haftungsausschluss

- 20.1 *Haftung für Dritte*
Für Schäden, die von Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Personen/Firman verursacht werden, hat der Aussteller selbst einzustehen. Alle Schäden, die den FASHION CIRCLE in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Unfälle mit Marktbesuchern, anderen Ständen, Hallen usw.) sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.
- 20.2 *Höhere Gewalt*
EINFACH WUNDERBAR ist im Vorliegen von zwingenden Gründen, im Falle höherer Gewalt, aufgrund unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse berechtigt, den Event zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. In solchen Ausnahmefällen erwachsen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche gegenüber EINFACH WUNDERBAR.
- 20.3 *Versicherungen*
Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser auf dem Ausstellungsareal und zwar vor, während und nach der Messe. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Beteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen bzw. auf die Risiken der Teilnahme am FASHION CIRCLE ausweiten zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus einer Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung auftreten können. Die Veranstalterin lehnt bei einer Unterdeckung jede Verantwortung ab. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über eine Versicherungsdeckung zu verfügen.
- 20.4 Die Veranstalterin übernimmt auch keine *Obhutspflicht* für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungs-Versicherung eintreten können.



- 20.5 Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Gegenständen *Schutzvorrichtungen* anzubringen.
- 20.6 Die Veranstalterin lehnt jede Haftung bei *Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen* ab und übernimmt keine Kosten.

21. Reklamationen

- 21.1 Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während des Anlasses betreffen, müssen noch während der Veranstaltung schriftlich bei EINFACH WUNDERBAR abgegeben werden.

22. Gerichtsstand

- 22.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, bildet Luzern. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Teilnahmebedingungen sind integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Luzern, September 2016

EINFACH WUNDERBAR – Marketing & Events

Cornelia Burckhardt

Phone: +41 (0)78 768 79 80

Email: cornelia@einfach-wunderbar.ch